



Pflichtangaben auf einer Vorverpackung (Etikettangaben)

Was ist eine Vorverpackung?

Vorverpackung oder Fertigpackung ist jede Verkaufseinheit, die an den Endverbraucher abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel in Abwesenheit des Käufers verpackt worden ist und auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Welche Pflichtangaben müssen auf eine Vorverpackung?

- Verkehrsbezeichnung
Name des Lebensmittels ist die übliche Bezeichnung ggf. Beschreibung („Tortellini mit Gemüsefüllung“), um die Art des Lebensmittels zu erkennen, die Bezeichnung darf durch keine als geistiges Eigentum geschützte Bezeichnung, Handelsmarke oder Fantasiebezeichnung ersetzt werden
- Herstellerangaben
Name der Firma und Anschrift des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers in der Europäischen Union. Die Angaben müssen für die Zustellung per Post ausreichen.
- Zutatenverzeichnis
Der Liste wird das Wort: „Zutaten“ vorangestellt.
 - die verwendeten Zutaten (Rohstoffe) zum Zeitpunkt der Herstellung und im Erzeugnis vorhanden sind
 - geordnet nach ihrem Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge: zuerst die Zutat mit der größten Menge
 - bei Zusatzstoffen sind der Klassenname und die E-Nr. bzw. die Zusatzstoffbezeichnung anzugeben (Beispiel: Antioxidationsmittel= Klassenname, gefolgt von E300 oder Ascorbinsäure= Verkehrsbezeichnung: „Antioxidationsmittel. E300“). Bei bestimmten Zusatzstoffen sind zusätzliche Hinweise zu beachten
 - in bestimmten Fällen muss auch der prozentuale Gewichtsanteil einzelner Zutaten angegeben werden, wenn diese Zutat z. B. auf dem Etikett durch Abbildungen oder durch Worte („Erdbeerquark“) besonders hervorgehoben wird. Z. B. Erdbeeren (5%), ...
 - Enthält ein Lebensmittel eine zusammengesetzte Zutat („Zutat in der Zutat“), müssen auch diese Zutaten in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, wie z. B. Quark, Fruchtzubereitung (Kirschen, Zucker, Verdickungsmittel), Zucker, Farbstoff E 162.

- folgende Zutaten mit allergischem Potential müssen mit der genauen Bezeichnung und deutlich hervorgehoben gekennzeichnet werden, z. B. Fettdruck, Unterstrich, Kursiv: glutenhaltiges Getreide (namentlich), Krebstiere, Eier, Fisch, Erdnüsse, Soja, Milch (einschließlich Laktose), Schalenfrüchte (namentlich), Sellerie, Senf, Sesamsamen, Lupinen, Weichtiere und die daraus hergestellten Erzeugnisse sowie Schwefeldioxid und Sulfite (ab einer Konzentration von 10 mg pro kg oder Liter)
- Wann ist kein Zutatenverzeichnis notwendig?
 - die zusammengesetzte Zutat macht weniger als 2 Prozent des fertigen Lebensmittels aus
 - das Erzeugnis besteht nur aus einer Zutat und Zutat = Verkehrsbezeichnung (z. B. Apfelsaft oder Honig), Käse, Butter, Sahne
 - frisches Obst, Gemüse, Kartoffeln – nicht geschält, geschnitten
 - alkoholische Getränke mit über 1,2 Vol-%
 - sehr kleine Verpackungen, wie z. B. die Portionspäckchen von Marmelade im Hotel
- Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum
 - Mindesthaltbarkeitsdatum ist das Datum, bis zu dem die Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen ihre spezifischen Eigenschaften wie Geschmack und Geruch, sowie die mikrobiologische und chemische Produktqualität behalten
 - Lebensmittel dürfen nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums noch verkauft werden. Der Händler muss jedoch die einwandfreie Produktqualität prüfen und gewährleisten. Diese Lebensmittel sind mit einem Hinweisschild anzubieten.
 - „mindestens haltbar bis Tag/Monat/Jahr“, „mindestens haltbar bis Ende Monat/Jahr“.
- Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist nicht erforderlich bei:
 - Frischobst, Frischgemüse, Kartoffeln – nicht geschält und geschnitten (Ausnahme Sprossen),
 - Getränken mit > 10Vol% Alkohol,
 - Wein und ähnliche Erzeugnisse
 - Backwaren mit Verzehrspanne von weniger als 24 Stunden,
 - Essig, Zucker, Speisesalz, Kaugummi, Tafelwasser mit zugesetzten Kohlen Säuren.

Ein **Verbrauchsdatum** ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums bei leicht verderblichen Lebensmitteln wie z. B. Hackfleisch, Geflügelfleisch anzugeben. Nach Ablauf dieses Verbrauchsdatums dürfen Lebensmittel nicht mehr verkauft oder zum Verkauf gelagert werden!

„zu verbrauchen bis Tag/Monat/(Jahr)“, z. B. Lagerung bei 4°C

- Loskennzeichnung
Ein Los umfasst Lebensmittel, die unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt und verpackt wurden. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen (z. B. L 1234B).

Die Loskennzeichnung kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum mit Tag/Monat/Jahr gekennzeichnet ist.

- Nährwertdeklaration
Verpflichtend sind Angaben zu folgenden Nährwerten:

DURCHSCHNITTLICHE NÄHRWERTE	PRO 100 G ODER ML
Energie/Brennwert	kJ/kcal
Fett	g
▪ davon gesättigte Fettsäure	g
Kohlenhydrate	g
▪ davon Zucker	g
Eiweiß	g
Salz	g

Ausnahmen zur Verpflichtung der Nährwertdeklaration sind dem Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 zu entnehmen.

- Welche Schriftgröße muss für die Pflichtangaben eingehalten werden?
Alle Pflichtangaben sind an einer gut sichtbaren Stelle, deutlich lesbar und in einer Schriftgröße mit einer „x“-Höhe von mindestens 1,2 mm aufzudrucken. Mit „x“-Höhe ist folgendes gemeint: in der verwendeten Schriftart muss der gedruckte Buchstabe „x“ mindestens 1,2 mm hoch sein. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm.
- Nettofüllmenge
Die Nettofüllmenge ist auch eine Pflichtangabe und muss in g, kg, cl, ml oder l angegeben werden. Für die Schriftgröße der Mengenangaben zur Nettofüllmenge gibt es gemäß der Fertigpackungsverordnung gesonderte Vorgaben:

NETTOFÜLLMENGE	MAßEINHEIT	SCHRIFTGRÖßE
5 bis 50	g oder ml	2 mm
> 50 bis 200	g oder ml	3 mm
> 200 bis 1000	g oder ml	4 mm
> 1000	g oder ml	6 mm

Bei festen Lebensmitteln in Aufgussflüssigkeiten, z. B. Würstchen in Lake, muss neben der gesamten Füllmenge auch das Abtropfgewicht angegeben werden.

Rechtsgrundlagen in derzeit gültigen Fassungen

- Verordnung (EG) Nr.1169/2011 vom 25.10.2011 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) (ABI. L 304)

Pflichtangaben auf einer Vorverpackung (Etikettangaben)

- Los-Kennzeichnungsverordnung (LKV) vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 1022)
- Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung - FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008).

Dieses Merkblatt dient der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Rückfragen/Auskünfte erteilt die im Kopf genannte Behörde auch unter lebensmittelueberwachungsamt@kvbarnim.de.